

Allgemeine Richtlinien zur Vereinsförderung des Marktes Giebelstadt (Vereinsförderungsrichtlinien)

- Präambel -

Die Arbeit der zahlreichen Vereine des Marktes Giebelstadt besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen der wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch den Markt Giebelstadt unterstützt.

Ziel ist es, für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen. Der Markt Giebelstadt gewährt daher neben der Bereitstellung von Sport-, Übungs- und Veranstaltungsräumen finanzielle Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Markt Giebelstadt fördert im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel die in seinem Gemeindegebiet ansässigen Vereine und sonstigen Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Nicht förderfähig sind Untergruppen / Abteilungen eines Vereins. Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar. Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Der Markt Giebelstadt kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen treffen.
- Die erforderlichen Mittel werden nach freiem Ermessen im Haushalt eingestellt. Ein Förderanspruch aus der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel ergibt sich nicht.
- Alle Zuschussanträge müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Bei falschen Angaben ist eine bereits geleistete Förderung zurückzubezahlen. Der Marktgemeinderat entscheidet darüber, ob und für welchen Zeitraum zusätzlich eine Fördersperre verhängt wird.
- Die Zuständigkeit für die Bewilligung richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen der Geschäftsordnung.

2 Laufende pauschale Zuschüsse

Die anerkannten Vereine erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Zuschuss in Form einer Grundförderung und ggf. einer zusätzlichen Förderung für die Jugendarbeit.

2.1 Förderung

Grundförderung eingetragene Vereine (e.V.)	150,-- € / Jahr
Grundförderung Bürgervereine und Landfrauenvereine	100,-- € / Jahr
Grundförderung sonst. Vereine (nicht e.V.) und Verbände	50,-- € / Jahr
Jugendförderung für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren	15,-- € / Jahr

2.2 Verfahren

Die Grundförderung für eingetragene Vereine, Bürgervereine und Landfrauenvereine ist einmalig zu beantragen. Die Jugendförderung (Stichtag 30.06.) und die Grundförderung für sonstige Vereine müssen bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Verwaltung beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das für alle laufenden Zuschüsse gültige Formular kann auf der Internetseite des Marktes Giebelstadt abgerufen werden.

3 Zuschüsse für besondere Maßnahmen, Anschaffungen und Investitionen

Alle örtlichen Vereine können Zuschüsse zu den Kosten für besondere Anschaffungen, Investitionen und Maßnahmen erhalten, wenn diese mit dem Vereinszweck unmittelbar im Zusammenhang stehen.

3.1 Förderung

Der Zuschuss beträgt **max. 10 %** der angemessenen Gesamtkosten und kann nach Vorlage der Angebote in der Höhe begrenzt werden. Die Kosten für die jeweiligen Maßnahmen müssen mindestens 1.000,-- € betragen.

Bei Neubau- oder Generalsanierungsmaßnahmen kann eine abweichende Förderung beschlossen werden.

3.2 Verfahren

- Der formlose Antrag für die Bezuschussung muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden oder der Kauf noch nicht getätigt sein. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich,
- Den Anträgen sind Kostenvoranschläge bzw. sonstige geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen Art und Kostenhöhe sowie Finanzierung der vorgesehenen Maßnahme ersichtlich sind. Die Vorlage weiterer Vergleichsangebote kann verlangt werden.
- Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Rechnungsbelege. In Ausnahmefällen kann eine Teilauszahlung nach Vorlage der Belege erfolgen.
- Die Fördermittel sind zweckgebunden. Bei einer anderweitigen Nutzung kann die Förderung vollständig oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn der beschaffte Gegenstand oder das errichtete Objekt vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer veräußert wird.

4 Zuschüsse für Fahrten zu Partnerstädten

Der Markt Giebelstadt fördert die Fahrten zu Partnerstädten.

4.1 Förderung

Der Markt übernimmt die vollständigen Buskosten.

Eine Förderung durch öffentliche Dritte steht dem Markt zu.

4.2 Verfahren

- Der formlose Antrag für die Bezuschussung muss vor der Vergabe eingereicht werden. Es sind drei Vergleichsangebote vorzulegen.
- Das zuständige Gremium behält sich die Einzelfallentscheidung vor.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

5 Zuschüsse zu Seniorenfeiern

Der Markt Giebelstadt unterstützt die Durchführung einer Seniorenfeier je Gemeindeteil. Für den Gemeindeteil Giebelstadt können bis zu drei Seniorenfeiern bezuschusst werden.

5.1 Förderung

für jede/n durch Unterschrift nachgewiesene/n Teilnehmer/in

3,-- €.

5.2 Verfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerliste mit den Namen und Unterschriften der Teilnehmer. Gefördert werden Senioren (ab 65 Jahre) und eine angemessene Anzahl an Helfern (max. 10 Personen).

6 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Der Markt Giebelstadt gewährt anlässlich von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe zu allen 25er-Jubiläen und zusätzlich ab 100 Jahren zu allen 10er-Jubiläen.

6.1 Förderung

für jedes Jahr des Bestehens

5,-- €

bis zum einem Höchstbetrag im Einzelfall

500,-- €

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Jubiläum in einem festlichen Rahmen begangen wird.

6.2 Verfahren

Die Auszahlung der Jubiläumsgabe erfolgt ohne Antrag.

Giebelstadt,

Krämer
1.Bürgermeister